

SATZUNG

Paragraph 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Tennisfreunde Grupenhagen" und hat seinen Sitz in 31855 Aerzen, OT Grupenhagen.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Hameln im Vereinsregister einzutragen.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Volkssports und der Jugendförderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Bei Auflösung des Vereins sollen Mittel des Vereins ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Mittel dürfen nur zu satzungsfähigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a.) natürliche Personen ab Volljährigkeit
 - b.) Jugendliche
2. Die natürlichen Personen sind die aktiven und passiven Mitglieder.
3. Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

eine von dem Beitretenden - bei einem Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter - zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Kündigung
 - b.) Tod
 - c.) Ausschluss
6. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss des Kalenderjahres, in dem sie ausgesprochen wird, wirksam, sofern die Kündigung bis zum 01.10. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist. Für dieses Kalenderjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
7. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a.) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung einen Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten aufkommen lässt;
 - b.) es innerhalb einer Frist von 6 Monaten trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung ein evtl. festgesetztes Aufnahmegeld nicht entrichtet;
 - c.) es entmündigt worden ist;
 - d.) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
9. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss hat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
10. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
11. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
12. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
13. Der Ausgeschlossenene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist endgültig.

Paragraph 4

Benutzung der Sportanlagen

1. Die Benutzung der Sportanlagen des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen der Platzordnung; über die Teilnahme an Sportveranstaltungen entscheidet die sportliche Leistung.
2. Die Benutzung der Sportanlagen steht den passiven Mitgliedern nicht zu; Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Vorstandes möglich.

Paragraph 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgaben der Satzung
 - a.) die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b.) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 - c.) Anträge für die Tagesordnung gemäß Paragraph 10 der Satzung zur Mitgliederversammlung einzureichen;
 - d.) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken;
 - e.) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

Paragraph 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Vereinssatzungen und die danach ergangenen Bestimmungen zu beachten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jedes Mitglied kann für schuldhafte Beschädigung des Vereinseigentums und des Vereinsvermögens ersatzpflichtig gemacht werden.
3. Jedes Mitglied hat im Jahr gegenüber dem Verein mindestens fünf Arbeitsstunden zu leisten. Bei einer Familienmitgliedschaft erhöht sich die Anzahl auf zehn Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können auch durch einen Geldbetrag - der vom Vorstand festgelegt wird - abgelöst werden.

Paragraph 7

Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung und zur Leistung der Finanzierungsbeiträge verpflichtet.

Paragraph 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über die Satzung, die Kassenordnung und die Geschäftsordnung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht. Jugendliche haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht.

Paragraph 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt.
2. In dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichte, die Feststellung des Jahresbeschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes gem. Paragraphen 17 und 19.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Paragraph 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 3 Wochen vor dem Termin zugegangen sein.
2. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung müssen dem ersten Vorsitzenden bis spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich zugegangen sein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe stellen.

Paragraph 11

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlungsleitung kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

Paragraph 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
5. Gewählte Personen haben unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären ob sie die Wahl annehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abwählen. Zur Abwahl ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
7. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Entwurf bekannt zu geben.
8. Die Entscheidung über alle sonstigen Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Paragraph 13

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand

Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist

Paragraph 14

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift sollte während der Versammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihr sind die Belege über Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.
4. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Paragraph 15

Verbände

1. Der Verein kann Mitgliedschaften u.a. auch bei Verbänden eingehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Vertreter von Verbänden sind berechtigt, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Paragraph 16

Jugendvertretung

1. Zur Jugendvertretung gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Jugendvertretung kann Jugendversammlungen durchführen und wählt einen Jugendsprecher.
3. An Jugendversammlungen haben 2 Vorstandsmitglieder teilzunehmen.

Paragraph 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a.) erster Vorsitzender
 - b.) zweiter Vorsitzender
 - c.) Schatzmeister
 - d.) Schriftführer
 - e.) Sportwart
 - f.) Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Sonderausschüsse berufen; diese gehören dann zum erweiterten Vorstand.

Paragraph 18

Vertretung des Vereins durch den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften, der Gesetze und der Satzung.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, die nur gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein Erklärungen abgeben können. Kommt keine Willensübereinstimmung zustande, entscheidet der Gesamtvorstand (Paragraph 17). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Paragraph 19

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch eine innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Paragraph 20

Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung des Vereins.

3. Aufstellung einer Platz- und Spielordnung gemäß Paragraph 4, Ziffer 1 dieser Satzung.

Paragraph 21

Vorstandssitzungen

1. Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen, die nach Bedarf stattfinden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
2. Der erste Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt die notwendigen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind ordnungsgemäß unter Aufführung der Tagesordnung zu protokollieren. Das Protokoll führt der Schriftführer, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die jeweilige Unterzeichnung erfolgt durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder.

Paragraph 22

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 23

Änderungen des Vereinszwecks

1. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Es müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Paragraph 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser Versammlung mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dann 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden,

die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; sie beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Flecken Aerzen mit der Maßgabe, es zur Förderung des Volkssportes weiter zu verwenden.

Gruppenhagen, den 11.1.80

gez. Unterschriften

Digitalisierung und Umstellung auf neue Rechtschreibung sowie Anpassung der Postleitzahl in Paragraph 1 am 22. Februar 2006 durch Walter Littmann, Schriftführer TF Gruppenhagen